

AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 17.02.2024

Jahrgang 33 - Nr. 02/2024



Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1 Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.01.2024
- Seite 1 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.02.2024
- Seite 3 Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Februar – April 2024)

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

- Seite 4 Wahlbekanntmachung für die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg und des Ortsbeirats des Ortsteils Hohenstein am 09. Juni 2024

Öffentliche Bekanntmachungen

- Seite 8 Information über die Auslegung des Natura 2000-Managementplans für das FFH-Gebiet „Fängerseersee und unterer Gamengrund“

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.01.2024

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0126

Nachzahlung zur Bezuschussung nach § 16 Abs. 3 KitaG für die Jahre 2020 und 2021 für die bundtStift gGmbH

Der Hauptausschuss beschließt die Nachzahlung zur Bezuschussung nach § 16 Abs. 3 KitaG für die Jahre 2020 und 2021 für die bundtStift gGmbH i. H. v. 20.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0125

Verkauf Tanklöschfahrzeug TLF 16/25

Die Bürgermeisterin wird nach Indienststellung des neuen Tanklöschfahrzeuges TLF 4000St mit dem Verkauf des Tanklöschfahrzeuges TLF 16/25 beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

8 Dafürstimmen, 2 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 01.02.2024

Beschluss-Nummer BV-SVV-2024/0459

Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Strausberg - 7. Wahlperiode

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf der Grundlage des § 6 VI der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021, zuletzt geändert mit Beschluss BV-SVV-2023/0356-1 vom 01.06.2023 folgende Mitglieder in das Kinder- und Jugendparlament:

Nr.	Name	Vorname	Schule	Klassenstufe
1	Giese	Ella	Hegermühlen-Grundschule	6
2	Wiederkehr	Alina	Anne-Frank-Oberschule	10
3	Hebel	Charlotte	Vorstadt-Grundschule	6
4	Boldt	Quentin	Grundschule „Am Annatal“	6
5	Gatzke	Patrick	Grundschule am Wäldchen	6
6	Richter	Max	Grundschule „Am Annatal“	6
7	Hamsho	Ali	Grundschule „Am Annatal“	5
8	Preisinger	Finley	Anne-Frank-Oberschule	8
9	Etschmann	Eva	Vorstadt-Grundschule	5
10	Krüger	Lea	Grundschule am Wäldchen	5
11	Watzke	Robin	Theodor-Fontane-Gymnasium	7
12	Hoffmann	Sascha	Grundschule am Wäldchen	6
13	Junker	Oskar	Vorstadt-Grundschule	6
14	Fischer	Ayden	Grundschule „Am Annatal“	5
15	Stensch	Lilly	Anne-Frank-Oberschule	7
16	Freund	Charly	Theodor-Fontane-Gymnasium	7
17	Milenz	Charlotte	Oberstufenzentrum MOL	11
18	Spitzer	Emma	Hegermühlen-Grundschule	5
19	Hermann	Mathilda	Lise-Meitner-Oberschule	8
20	Weber	Lilia	Hegermühlen-Grundschule	5
21	Weber	Ludwig	Hegermühlen-Grundschule	6

22	Weilbier	Finn	Anne-Frank-Oberschule	7
23	Buchwald	Leon	Hegermühlen-Grundschule	5
24	Rohde	Tom	Hegermühlen-Grundschule	5
25	Misterek	Fabian	Hegermühlen-Grundschule	6
26	Radike	Luis	Vorstadt-Grundschule	6
27	Saenger	Amy	Grundschule „Am Annatal“	5
28	Ursan	Vlad	Grundschule „Am Annatal“	5
29	Knorr	Joleen	Grundschule am Wäldchen	6
30	Korb	Neele	Hegermühlen-Grundschule	6
31	Slusalek	Fynn	Grundschule am Wäldchen	5
32	Dittberner	Vincent	Einstein-Gymnasium Neuenhagen	7

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0449

Kostenspaltungsbeschluss Walkmühlenstraße

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zur anteiligen Deckung des Aufwands für die bauliche Herstellung

- der Fahrbahn als Mischfläche in einer Breite von durchschnittlich 5,00 m aus Asphalt mit Unterbau;
- des straßenbegleitenden Grün;
- der Oberflächenentwässerung über Mulden bzw. Mulden-Rohrrigolen

auf einer Teillänge der Walkmühlenstraße von ca. 300,00 m von der Einmündung Elisabethstraße bis zum Verbindungsweg von der Walkmühlenstraße zur August-Bebel-Straße (Hängematte) erfolgt gemäß § 7 Nr. 3, 8, 9 und 10 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Strausberg (Erschließungsbeitragssatzung) im Wege der Kostenspaltung.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0450

Fahrradstraße Berliner Straße - Varianten der Finanzierung

Im Vorfeld des Bauvorhabens Berliner Straße ist die Fahrradstraße Berliner Straße (Sommerweg) in vereinfachter Bauweise (Variante 3) instand zu setzen – ohne Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0453

Parkgebührenordnung der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die neugestaltete Parkgebührenordnung der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
21 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0451

Realisierung der Ertüchtigung Freibad und Bootsverleih

Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt „Ertüchtigung Freibad und Bootsverleih“ auf Grundlage der vorliegenden Genehmigungsplanung in 3 Bauabschnitten gemäß Anlage 1 – Kostenübersicht Bauabschnitte in den Haushaltsjahren 2024 – 2026 zu realisieren.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0452

Errichtung Funktionsgebäude Kulturpark

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Ergebnisse der beiliegenden Machbarkeitsstudie für das Funktions- und Servicegebäude im Kulturpark und beauftragt die Verwaltung, das Projekt in folgenden Schritten fortzuführen:

- Weitere Gebäudeplanung
- Bereitstellung der Fördermittel aus dem Programm Lebendige Zentren
- Vereinbarungen mit den Nutzenden zu den in Anlage 1 genannten Konditionen

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0456

Weiterführung des Qualitätsmanagements in den Kitas der Stadt Strausberg im Rahmen der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft für das Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung“ (KAG KomNetQuaKi)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt den Vertragsabschluss mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam (IFK) für einen vierjährigen Leistungsturnus zum Qualitätsmanagement in den Kitas der Stadt Strausberg im Rahmen der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft für das Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung“ (KAG KomNetQuaKi). Für den Vertragsbeginn ist ein zeitnaher, jedoch organisatorisch geeigneter Zeitpunkt zu wählen. Im Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales ist alle 2 Jahre darüber zu berichten.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Februar – April 2024)

- Änderungen vorbehalten ! -

Februar	März	April
01 Do Stadtverordnetenversammlung	01 Fr	01 Mo Ostern
02 Mo	02 Sa	02 Di
03 Sa	03 So	03 Mi
04 So	04 Mo Hauptausschuss	04 Do Hauptausschuss
05 Mo	05 Di	05 Fr
06 Di	06 Mi	06 Sa
07 Mi	07 Do	07 So
08 Do	08 Fr	08 Mo
09 Fr	09 Sa	09 Di Kommunalservice
10 Sa	10 So	10 Mi Ortsbeirat Hohenstein
11 So	11 Mo Behindertenbeirat	11 Do Stadtforst
12 Mo	12 Di	12 Fr
13 Di Kommunalservice	13 Mi	13 Sa
14 Mi	14 Do	14 So
15 Do	15 Fr	15 Mo Senioren- und Behindertenbeirat
16 Fr	16 Sa	16 Di
17 Sa	17 So	17 Mi
18 So	18 Mo Behindertenbeirat	18 Do
19 Mo	19 Di	19 Fr
20 Di	20 Mi	20 Sa
21 Mi Stadtforst	21 Do Stadtverordnetenversammlung	21 So
22 Do	22 Fr	22 Mo Ausschuss für Klima und Umwelt
23 Fr	23 Sa	23 Di Ausschuss für Bauern, Umwelt und Verkehr
24 Sa	24 So	24 Mi Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
25 So	25 Mo	25 Do Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
26 Mo Ausschuss für Klima und Umwelt	26 Di	26 Fr
27 Di Ausschuss für Bauern, Umwelt und Verkehr	27 Mi	27 Sa
28 Mi Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	28 Do	28 So
29 Do Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	29 Fr Karfreitag	29 Mo Hauptausschuss
	30 Sa	30 Di
	31 So Ostern	31 Mi

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Wahlbekanntmachung für die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg und des Ortsbeirats des Ortsteils Hohenstein am 09. Juni 2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 16. Februar 2024
Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich Folgendes bekannt:

- I. **Wahltermine und die Wahlzeit**
Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen**
 - der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Hohenstein,**am Sonntag, den 09. Juni 2024 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.**

- II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:
 - A. **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg**
 1. **Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**
Es sind insgesamt 32 Stadtverordnete zu wählen.
 2. **Wahlkreise**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat durch Beschluss vom 09. November 2023 für das gesamte Wahlgebiet einen Wahlkreis gebildet.
 3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
 - 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
 - 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Stadt Strausberg** Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg **schriftlich** eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerbende können **nur einen Wahlvorschlag** für das gesamte Wahlgebiet einreichen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
 - 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes.
 Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
 - 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **48** Bewerbende enthalten.
 - 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensper-**

son enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 7.1** Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch **eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

- Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3** Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.2** Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder

der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgK-WahlG sinngemäß.
- 8.5** Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen** Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7** Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgK-WahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20.** Deutschen Bundestag oder im **7.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,
bei der Wahlbehörde
Stadt Strausberg
Die Bürgermeisterin
im Bürgerbüro (Raum E.24 A), Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Stadt Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg) **spätestens bis Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, vorzulegen. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** (Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, im Bürgerbüro Raum E.24 A, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihnen beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerberinnen und Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 09. April .2024 um 18:00 Uhr(11) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hohenstein

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hohenstein mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hohenstein ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Hohenstein ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Strausberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hohenstein bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Hohenstein wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Strausberg wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Hohenstein durch mindestens ein

Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerben, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Hohenstein vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

IV. Erreichbarkeit

Anschrift:
Die Wahlleiterin für die Stadt Strausberg,
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg
E-Mail: wahlen@stadt-strausberg.de
Telefon Wahlleiterin: 03341/381 124
Telefon stellv. Wahlleiter: 03341/381 199

Strausberg, den 16.02.2024

Frau Elisa Dittberner
Wahlleiterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

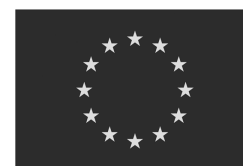
Information über die Auslegung des Natura 2000-Managementplans für das FFH-Gebiet „Fängersee und unterer Gamengrund“

Die Natura-2000-Managementplanung in dem FFH-Gebiet „Fängersee und unterer Gamengrund“ begann im Jahr 2022. Seitdem wurden Erhebungen von Flora und Fauna sowie Lebensräumen in diesem Gebiet vorgenommen. Dazu wurden Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erarbeitet. Diese liegen nun in Form von einem ersten Entwurf des Managementplans vor. Interessierte Bürger haben ab dem **05.02.2024** die Möglichkeit, digital über den Downloadbereich der Gebietsseite (<https://www.natura2000-brandenburg.de/projektgebiete/maerkisch-oderland/faengersee-und-unterer-gamengrund/downloadbereich-erster-entwurf> oder via QR-Code) in den Entwurf des Managementplans Einsicht zu nehmen. Bis **08.03.2024** können Anmerkungen, Hinweise und Änderungsvorschläge bezüglich der Maßnahmen an Marko Bläsche oder Felix Glaser eingereicht werden.



Ansprechpartner:
Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Marko Bläsche
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: (0331) 971 64 884
marko.blaesche@naturschutzfonds.de

LB Planer+Ingenieure GmbH
Felix Glaser
Eichenallee 1a
15711 Königs Wusterhausen
(03375) 2522 44
f.glaser@lbplaner.de



www.natura2000-brandenburg.de
Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: jeannette.trosiner@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430
Redaktion: Frau Trosiner
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 15.600
Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG
Redaktionsschluss: 01.02.2024